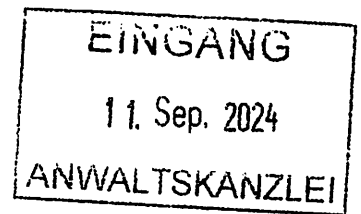


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
8 T 75/24



Landgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

), ADD Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim am Rhein

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Bundespolizeidirektion Koblenz, Bundespolizeiinspektion Saarbrücken, Am Hauptbahnhof 6-12,
66111 Saarbrücken, vertreten durch den Präsidenten

- Antragstellerin -

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.09.2024 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 23.03.2024 (Az.: ZBG AR 591/24) in der Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 30.04.2024 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens für die erste und zweite Instanz sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist südsudanesischer Staatsangehöriger. Er wurde am ■■03.2024 gegen 21:40 Uhr nach der Einreise per Bus aus Frankreich auf der BAB 6 durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Saarbrücken einer Kontrolle unterzogen. Er war nicht in Besitz von Grenzübertrittspapieren und konnte lediglich eine slowenische Asylkarte mit Ausstellungsdatum vom ■■■■.2023 vorlegen. Eine durch die Beamten veranlasste Eurodac-Abfrage ergab anhand der Fingerabdrücke des Betroffenen zwei Treffer:

Kroatien vom 14.03.2024

Slowenien vom 18.03.2024

Die Beamten der Bundespolizeiinspektion Saarbrücken hielten Rücksprache mit dem Polizeikooperationszentrum Thörl-Maglern in Österreich. Nach der dortigen Auskunft verfüge der Betroffene über keinen schengenwirksamen Aufenthaltstitel.

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 23.03.2024 ließ sich der Betroffene insofern ein, als er angab, keinen Reisepass zu haben. Er habe seine Dokumente auf dem Weg von der Türkei nach Griechenland verloren. Hierüber sei er im August 2023 in die Europäische Union eingereist. U.a. habe er bereits Kroatien, Slowenien, Italien und Frankreich durchquert. Sein Ziel sei Norwegen, da dort sein Onkel sei. Durch Kroatien sei er lediglich hindurchgereist und habe dort keinen Asylantrag gestellt. Zwar habe er Papiere dort unterschrieben, diese jedoch nicht verstanden. Er sei dort von der Polizei geschlagen worden und habe sich am Knie verletzt. In Slowenien habe er die ausgehändigte Karte bekommen. Dort habe er der Polizei bereits gesagt, dass er nach Norwegen reisen wolle. Slowenien sei ihm zu unsicher gewesen, weshalb er habe ausreisen wollen. Er habe sich dort nicht regelmäßig bei den Behörden gemeldet. Der Betroffene gab in der Vernehmung schließlich an, weder nach Kroatien noch nach Slowenien zurückkehren zu wollen..

Die Antragsstellerin erließ am 23.03.2024 dem Betroffenen gegenüber eine Zurückschiebeverfügung mit dem Inhalt, dass der Betroffene nach Kroatien oder Slowenien zurückgeschoben werden solle.

Mit Schreiben vom 23.03.2024 beantragte die Antragstellerin bei dem Amtsgericht Saarbrücken, den Betroffenen für die Dauer vom 23.03.2024 bis zum 04.05.2024 in Sicherungshaft zu nehmen.

Der Betroffene wurde am 23.03.2024 durch das Amtsgericht Saarbrücken persönlich angehört. Als Verfahrensbevollmächtigter des Betroffenen war hierbei Herr Rechtsanwalt S. ; an-

wesend. Er wurde nach vorheriger Anhörung und Einverständnis des Betroffenen von Amts wegen als anwaltlicher Vertreter beigeordnet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 23.03.2024 wurde gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum Ablauf des 04.05.2024 angeordnet. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom selben Tage zuständigshalber an das Amtsgericht Bingen am Rhein abgegeben, wo es unter dem Aktenzeichen 110b XIV 98/24 B geführt wird.

Mit Schriftsatz vom 29.03.2024, bei dem Amtsgericht Saarbrücken am 01.04.2024 eingegangen, hat sich Rechtsanwalt Peter Fahlbusch als weiterer Verfahrensbevollmächtigter bestellt, Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe.

Auf entsprechenden Antrag des Rechtsanwalts Fahlbusch hat das Amtsgericht Bingen am Rhein mit Beschluss vom 25.04.2024 den Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrensbevollmächtigten bestellt und Rechtsanwalt S entpflichtet.

Auf Anforderung des Amtsgerichts Bingen am Rhein hat die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim eine Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung, die am 29.04.2024 durch einen Arzt ausgestellt worden war und die Gewahrsams-, Reise und Flugtauglichkeit des Betroffenen bestätigt hatte, vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 29.04.2024, eingegangen am 30.04.2024, hat Rechtsanwalt Fahlbusch die Beschwerde ergänzend begründet. Am 30.04.2024 hat das Amtsgericht Bingen am Rhein der Beschwerde insofern abgeholfen, als es die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bis einschließlich 28.04.2024 festgestellt hat. Im Übrigen hat es der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt, wo es am 03.05.2024 eingegangen ist.

Der Betroffene ist bereits am 30.04.2024 um 9:40 Uhr aus der Haft entlassen worden. Der Überstellungstermin sei am 29.04.2024 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) storniert worden, so die Mitteilung der Antragstellerin vom 27.05.2024. Kroatien habe die Zustimmung zur Übernahme des Betroffenen für den 01.05.2024 zurückgenommen. Ferner sei die Flugtickets zum 30.04.2024 durch die Fluggesellschaft nicht bereitgestellt worden.

Auf Nachfrage teilte die Antragstellerin in der Stellungnahme vom 28.06.2024 mit, dass die Mitteilung Kroatiens über die Stornierung des Überstellungstermins bereits am Freitag, den 26.04.2024 um 13:52 Uhr beim BAMF eingegangen sei. Wegen Ende der Geschäftszeiten sei dies erst am Montag, den 29.04.2024 an die Antragstellerin weitergeleitet worden.

Dort sei der Haftbereich urlaubs- und lehrgangsbedingt nicht besetzt gewesen. Behelfsmäßig sei deshalb lediglich die Stornierung der geplanten Zurückschiebung am 01.05.2024 erfolgt. Erst am darauffolgenden Tage (30.04.2024) habe man die Prüfung der weiteren Zurückschiebungsmöglichkeiten vorgenommen und den Betroffenen anschließend entlassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Sie ist statthaft gem. § 58 Abs. 1 FamFG sowie form- und fristgerecht gem. §§ 63 Abs. 2 Nr. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden. Durch die Entlassung des Betroffenen am 30.04.2024 hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt. In zulässiger Weise hat der Verfahrensbevollmächtigte bereits im Vorhinein einen Feststellungsantrag nach § 62 Abs. 1 FamFG gestellt. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse ergibt sich gem. § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG dem freiheitsentziehenden Charakter der Maßnahme.

2.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Entscheidung des Amtsgerichts in der Gestalt, die sie durch die Abhilfeentscheidung erhalten hat (vgl. Sternal, FamFG, 21. Auflage 2023, § 68 Rn. 51 m.w.N.). Zu Entscheiden ist daher nur noch über die vom 28.04.2024 bis zum 30.04.2024 angeordnete Haft. Vermag die Kammer auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gewahrsamsunfähigkeit des Betroffenen und damit auch keinen Grund für die hierdurch bedingte Rechtswidrigkeit der Inhaftierung (vgl. BGH, BeckRS 2011, 16293 [Rn. 8]) zu erkennen, ist es zur Entscheidung über den von der Abhilfe betroffenen Teil der Haft nicht berufen (vgl. BeckOK-FamFG, 51. Edition Stand: 01.08.2024, § 68 Rn. 16).

3.

Die Beschwerde ist begründet. Die Inhaftierung des Betroffenen über den 26.04.2024 hinaus war rechtswidrig. Er wurde hierdurch in seinem Recht auf Freiheit verletzt.

Die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass es einer Auseinandersetzung mit den übrigen Rügepunkten der Beschwerde nicht bedarf.

Eine Maßnahme darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie sie geeignet ist, deren Ziel - hier die Abschiebung des Betroffenen - zu erreichen. Mit Blick auf die Bedeutung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG besteht ein besonderes Beschleunigungsgebot, das insbesondere die mit der Abschiebung befassten Behörden adressiert (vgl. Kaniess, Abschiebehaft, 2. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 144 m.w.N.). Ist die ursprünglich beabsichtigte Abschiebung gescheitert, hat die Behörde unverzüglich (vgl. Landgericht Landshut, Beschluss vom 15.04.2021 - 63 T 747/21) zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Haftanordnung gem. § 62 Abs. 4a AufenthG unverändert fortbestehen und deshalb ein Verlängerungsantrag zu stellen ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sie einen Antrag auf Haftaufhebung zu stellen und die Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Erfährt das BAMF über das Scheitern der Abschiebung, hat es im gleichen Sinne unverzüglich die für das Verfahren zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Eingedenk der Bedeutung des Grundrechts hat die Behörde sicherzustellen, dass Informationen über das Scheitern einer Abschiebung, die an einem Freitag vor 14:00 Uhr eingehen, noch am selben Tag auf eine Weise an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, die eine Prüfung über den Haftfortbestand am selben Tage ermöglichen. Dies ist hier offenkundig nicht geschehen, sodass die Nachricht erst am darauffolgenden Montag weitergeleitet wurden. Jedenfalls zu Randzeiten der behördlichen Öffnungszeiten hat das BAMF eine Weiterleitung von Informationen sicherzustellen. Offen bleiben kann, ob der Antragstellerin ein Zeitraum von einem Tag einzuräumen gewesen wäre, um die Möglichkeit eines Folgeantrags zu prüfen. Durch die verspätete Weiterleitung der Information durch das BAMF ist der Beschleunigungsgrundsatz bereits verletzt, sodass die Haftfortdauer unverhältnismäßig war.

Da der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 23.03.2024 (Az.: ZBG AR 591/24) in der Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 30.04.2024 den Betroffenen in seinem Freiheitsrecht verletzte, war dem Feststellungsantrag stattzugeben.

4.

Im Wege des Beschwerdeverfahrens ist eine einheitliche, die Abhilfeentscheidung des Amtsgerichts einbeziehende Kostenentscheidung zu treffen (vgl. Kaniess, a.a.O., Kap. 13 Rn. 215). Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Der Betroffene ist im Wege des Abhil-

fe- und Beschwerdeverfahrens mit seinem Rechtsmittel vollumfänglich durchgedrungen, sodass es billigem Ermessen entspricht, der Antragstellerin die Gesamtkosten aufzuerlegen. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

- Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

- 1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
 2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung er-

gibt;

- b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Amtsgericht

Beglaubigt:

(■■■■■), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)